

Einladung und Botschaft

Gemeindeversammlung

14. Dezember 2022, 20.15 Uhr

Mehrzweckhalle Jenins

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung mit Traktandenliste	3
Grusswort / Einleitung, Begrüssung Jungbürgerinnen und Jungbürger	4
Traktandum 3: Verpflichtungskredit Sanierung Dach Heuberg	5
Traktandum 4: Budget 2023 der Politischen Gemeinde	7
Traktandum 5: Budget 2023 des Elektrizitätswerks	11
Traktandum 6: Totalrevision Abfallgesetz	14
Traktandum 7: Erweiterung Schulverband Kreisschule Maienfeld zu Schulverband Bündner Herrschaft	21

Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 14. Dezember 2022, 20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle

Der Gemeinderat lädt zur Gemeindeversammlung ein für die Behandlung folgender

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler
Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022
3. Sanierung Dach Heuberg: Verpflichtungskredit von CHF 310'000 für Dachsanierung und neue PV-Anlage
 - Information und Diskussion
 - Entscheid
4. Politische Gemeinde Jenins: Budget 2023
 - Information zur Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung sowie Finanzplanung
 - Information über Steuerfuss
 - Diskussion
 - Entscheid
5. Elektrizitätswerk Jenins: Budget 2023
 - Information zur Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung sowie Finanzplanung
 - Diskussion
 - Entscheid
6. Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung der Gemeinde Jenins: Totalrevision
 - Information und Diskussion
 - Entscheid
7. Schulen Jenins: Erweiterung bestehender Schulverband Kreisschule Maienfeld zu Schulverband Bündner Herrschaft
 - Information und Diskussion
 - Entscheid
8. Informationen aus dem Gemeindevorstand Jenins
 - Information über Stand im Projekt Hertner-Haus/Tiefgarage
 - Information über die Demissionen aus dem Gemeindevorstand, der Baukommission, Schulkommission sowie Geschäftsprüfungskommission
 - Information über die neue Homepage der Gemeinde Jenins
9. Varia und Umfrage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen ab 2. Dezember 2022 während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

In der Botschaft wird eine Kurzfassung der Budgets publiziert. Die detaillierten Budgets können von der Homepage unter Rubrik Finanzen herunter geladen (www.jenins.ch) bei der Gemeindekanzlei Jenins in gedruckter Form bezogen werden.

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und ihren Wohnsitz in Jenins gesetzlich geregelt haben.

Die Stimmkontrolle wird durch Eintragung der teilnehmenden Stimmberechtigten in die beim Eingang aufliegende Präsenzliste vorgenommen. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner
Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Namen des Gemeindevorstandes lade ich Sie alle herzlich zur Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2022 in der Mehrzweckhalle ein.

Ein spezieller Willkommensgruss geht an die Jungbürgerinnen und Jungbürger, die zum ersten Mal aktiv ihre Hand zu den Geschäften erheben und so mitentscheiden können. Der Gemeindevorstand hat sie bereits am Neuzuzügeranlass vom 07. November 2022 eingeladen, sie dort speziell begrüsst, vorgestellt und bei einem Imbiss in entspannter Runde kennen lernen dürfen.

Im Traktandum 4 und 5 wird eingehend auf das Budget der Politischen Gemeinde und des Elektrizitätswerks eingegangen. Auf der einen Seite bleibt der Einfluss bescheiden, denn Vieles ist gegeben und von Gesetzes wegen gesetzt (Löhne, Sozialabgaben usw.). Auf der anderen Seite, vor allem auf der Einnahmenseite, basieren andere Zahlen auf prognostische Annahmen. Wie jedes Jahr hat der Vorstand versucht, pflichtbewusste Vorsicht beim Budgetieren walten zu lassen.

Mit der Erweiterung des Schulverbandes Bündner Herrschaft der drei Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch können die Führungsstrukturen der vier Schulen (Primarschule/Kindergarten, Oberstufe) vereinfacht und personelle wie auch finanzielle Ressourcen gebündelt werden. Und das, ohne Berührung der Schulstandorte, ohne Berührung des gemeindeeigenen Angebotes und durch die Delegation von lokalen Aufgaben an ihre eigenen Vertreter ohne Verlust der Nähe zur Schule. Bei dieser vorgeschlagenen Erweiterung des Schulverbandes überwiegen die Vorteile bei weitem. Diese Erweiterung ist zukunftsorientiert und unterstreicht die bewährte Zusammenarbeit (Forst, Feuerwehr) mit den Nachbargemeinden. Die Chance, die Schule fit für die Zukunft zu machen, ist da. Packen wir sie! An dieser Stelle möchte ich der verantwortlichen Arbeitsgruppe für die grosse und kompetente Arbeit danken.

Zusätzlich werden wir über die notwendige Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung der Gemeinde zu befinden haben. Ein wichtiges und notwendiges Gesetz im Umgang mit unserer Umwelt.

Somit freut sich der Gemeindevorstand auf eine interessante Versammlung und auf eine gute Diskussion und hofft, Sie zahlreich begrüssen zu dürfen.

Jenins, 07.11.2022

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Jungbürgerinnen und Jungbürger im 2022

Folgenden Jungbürgerinnen und Jungbürger dürfen wir zur Volljährigkeit im ablaufenden Jahr gratulieren:

- Burri, Kaja, Malanserstrasse 17
- Frey, Lara Maria, Pramalinis 7
- Fritschi, Anna Lena, Unterdorf 8
- Lardon, Smilla, Unterdorf 3
- Mietzsch, Julian Thomas Christian, Pramalinis 6
- Schlegel, Carina, Sägenstrasse 21
- Senti, Jana, Hinterwaldweg 2
- Sulser, Andri, Hinterwaldweg 3
- Usadel, Nele Anna, Auf den Wiesen 1

Traktandum 2

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022

Ausgangslage

Nach Art. 11 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden lag das Protokoll während 30 Tagen öffentlich auf. Während dieser Frist sind keine Einsprachen beim Gemeindevorstand eingegangen.

Traktandum 3

Sanierung Dach Heuberg: Verpflichtungskredit von CHF 310'000 für die Dachsanierung und PV-Anlage

- **Information und Diskussion**
 - **Entscheid**
-

Ausgangslage

Das Dach bei der Alp Heuberg verursacht immer umfangreichere Unterhaltsarbeiten. Der Dachstuhl sollte neu ausgerichtet werden. Die Dacheindeckung mit Ziegel ist fast über die gesamte Fläche defekt. Ein vollständiger Ersatz drängt sich auf, um Fäulnis am Dachstuhl zu verhindern.

Projekt

Die Sanierung des Dachs beinhaltet einerseits das Richten der Sparrenlage über das gesamte Dach. Die bisherigen Ziegel müssen vollständig ersetzt werden.

Bei der Erarbeitung des Projekts zur Dachsanierung wurde der Einbau einer Photovoltaikanlage geprüft. Mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Strom soll die Energieproduktion in Jenins nach Möglichkeit gesteigert werden. So wird bei künftigen Sanierungen und bei Neubauten von Gemeindeliegenschaften geprüft, ob die Ausrüstung mit einer Produktionsanlage möglich ist.

Aufgrund der Grösse und der Lage erachtete der Gemeindevorstand das Dach im Heuberg geeignet für eine PV-Anlage. Deshalb wurde über die Repower die entsprechenden Abklärungen getätigt. Die Investitionskosten basieren auf einer In-Dach-Anlage.

Betrieb PV-Anlage

Das gemeindeeigene Elektrizitätswerk tritt bereits als Produzent von Strom am Markt auf. Deshalb ist geplant, dass das Elektrizitätswerk die Investitionen für die Produktionsanlage sowie den notwendigen Anpassungen an den Trafostationen und Netzausbau trägt.

Die Jahresproduktion wird mit knapp 49'000 kWh veranschlagt.

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung weist folgende Aufwände aus:

Dachsanierung

- Gerüst	CHF 3'000
- Dach abdecken, Ziegel entsorgen (Werkdienst)	CHF 13'100
- Sparrenlage richten	CHF 26'500
- Ziegel, weiteres Material	CHF 17'600
- Dach neu eindecken auf Nordseite (Werkdienst)	CHF 16'300
- Planung	CHF 5'000
- Reserve	CHF 15'000

Zwischentotal (Aufwand für Gemeinde)

CHF 96'500

Zwischentotal gerundet (Aufwand für Gemeinde)

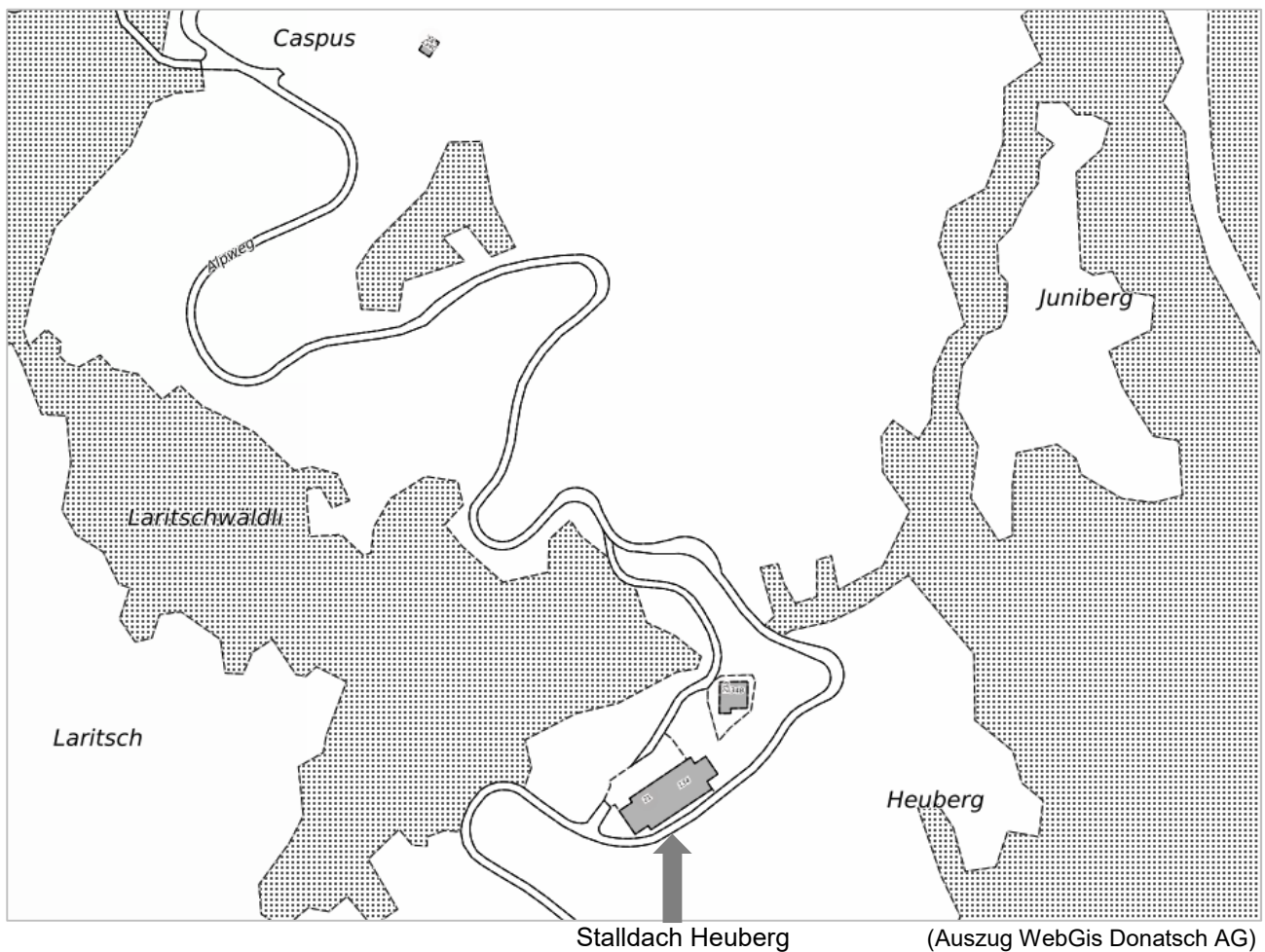
CHF 97'000

PV-Anlage (nur Südseite)	
- Photovoltaikanlage In-Dach	CHF 159'000
- Spenglerarbeiten	CHF 10'000
- Trafo und Netzausbau	CHF 40'000
Zwischentotal (Aufwand für Elektrizitätswerk)	CHF 209'000
Rundung	CHF 4'000
Total Dachsanierung und PV-Anlage (inkl. MWSt)	CHF 310'000

An den Neubau der PV-Anlage kann eine Einmalvergütung (EIV) von CHF 17'000 erwartet werden.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt, den Verpflichtungskredit von CHF 310'000 für die Dachsanierung und PV-Anlage zu genehmigen.



Traktandum 4

Budget 2023 für die Politische Gemeinde Jenins

- **Informationen zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie Finanzplanung**
 - **Informationen zum Steuerfuss**
 - **Diskussion**
 - **Entscheid**
-

Zusammenfassung für die Gemeinde

Die Erfolgsrechnung 2023 weist einen prognostizierten Ertragsüberschuss von CHF 399'500 aus. Folgende Faktoren beeinflusst das Ergebnis wesentlich:

- Der Aufwand im Bildungsbereich steigt gegenüber dem Vorjahresbudget an. Einerseits kommen die höheren Pensionskassenbeiträge zum Tragen. Andererseits sind Schulliegenschaft mit höheren Energie- und Heizkosten, Unterhalt Grundstück (Schulhausplatz und Baumersatz Kindergarten) und Hochbauten (Türe Eingang Untergeschoss), Abschreibungen (neu Fenstersanierung, Schulzimmerausstattungen) wie auch der steigende Bedarf an der Tagesbetreuung sowie Beiträge an Schulheime für den Anstieg verantwortlich.
- Bereits im laufenden Jahr nahm der Aufwand für Betreuung in Pflegeinstitutionen gegenüber dem Jahr 2021 zu. Bleibt die Belegung unverändert, ist mit höheren Aufwänden im 2023 zu rechnen.
- Planung und Projektierung im 2023 für künftige Infrastrukturprojekte (Strasse, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) aufgenommen.
- Die direkten Steuern natürlicher Personen (Einkommen- und Vermögenssteuern, Quellensteuern, Kapital- und Sonderliquidationssteuern) werden ab dem Niveau des Rechnungsabschlusses 2021 budgetiert.
- Bei den Sondersteuern ist die Ertragslage v.a. im Bereich der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern unsicher und hängen vom Liegenschaftshandel sowie vom Veranlagungsstand beim Kanton ab.
- Die Aussichten im Bereich der Kreditzinsen haben sich im Verlauf des Jahres 2022 eingetrübt. Aufgrund der erwarteten Zinsentscheide ist im kommenden Jahr mit einem höheren Aufwand zu rechnen.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 1'860'500. Im kommenden Jahr sind folgende Aufgaben vorgesehen:

- Die Dachsanierung Alp Heuberg ist mit CHF 100'000 geplant; der Einbau einer PV-Anlage erfolgt über das Elektrizitätswerk; siehe Traktandum 3.
- Sanierung Strasse, Wasser- und Abwasserleitung Hinterwaldweg mit Gesamtkosten für die Gemeinde von gut CHF 327'000 (Kreditgenehmigung vom 15.06.2022).
- Verlegung der bestehenden Abwasserleitung Unterdorf – Fanalweg mit Kosten von CHF 100'000 (Kreditgenehmigung vom 14.12.2021).
- Gemeindebeitrag an die Sanierung der Halle Lust Maienfeld von CHF 90'000; der Kredit bleibt bis zu dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung gesperrt.
- Liegenschaft Ausserdorf 1 (Hertner-Haus, Tiefgarage): vorgesehen ist, die Projektierung im März abzuschliessen und das Projekt samt Kreditvorlage bis Ende April 2023 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Baustart mit dem Rückbau Hertner-Haus ist für Herbst 2023 vorgesehen, anschliessend Baubeginn mit der Tiefgarage. Der Baukredit für den Rückbau und Neubau bleibt bis dahin gesperrt.
- Die Sanierung Wasserversorgung Alp Mittelsäss (Strassenverlegung aus Schutzzone) wird im 2023 ausgeführt (Kreditgenehmigung vom 15.06.2022).
- Sanierung Feldwege: die Ausführung von vier Etappen mit insgesamt CHF 253'000 ist vorgesehen (Kreditgenehmigung vom 16.09.2020).

Der Gemeindevorstand schlägt einen unveränderten Steuerfuss von 93% vor.

Nachstehend finden Sie die Zusammenzüge des Budgets 2023 für die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Die detaillierten Budgets 2023 samt Kommentare können auf der Homepage (www.jenins.ch, Rubrik Finanzen) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt, das Budget 2023 mit der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie dem unveränderten Steuerfuss von 93% zu genehmigen.

Erfolgsrechnung Zusammenzug

a) Zusammenzug		Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	822'100	265'800 558'300	804'800	276'900 527'900	798'417.28	262'826.95 535'590.33
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoaufwand	109'200	67'300 41'900	116'400	67'600 48'800	116'971.23	93'156.44 23'814.79
2	BILDUNG Nettoaufwand	1'726'300	152'000 1'574'300	1'633'600	157'800 1'475'800	1'511'913.29	135'984.65 1'375'928.84
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE Nettoaufwand	36'200	2'000 34'200	40'300	1'800 38'500	32'774.10	2'850.00 29'924.10
4	GESUNDHEIT Nettoaufwand	288'200	288'200	254'500	254'500	211'376.05	211'376.05
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand	117'200	8'800 108'400	147'900	5'200 142'700	79'762.44	2'406.29 77'356.15
6	VERKEHR Nettoaufwand	523'200	251'600 271'800	505'300	296'400 208'900	466'193.54	286'424.80 179'768.74
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	430'400	361'400 89'000	390'500	321'300 69'200	355'065.52	309'800.07 45'265.45
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoaufwand	439'000	196'900 242'100	474'300	178'400 295'900	431'744.64	263'332.18 168'412.46
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	461'700 3'185'000	3'647'700	164'100 3'082'200	3'226'300	1'095'010.89 2'647'436.71	3'742'447.60
	Total Aufwand	4'953'500		4'531'700		5'099'228.98	
	Total Ertrag		4'953'500		4'531'700		5'099'228.98
	Aufwandüberschuss						
	Ertragsüberschuss						

Erfolgsrechnung Arten Zusammenzug

c) Artengliederung Zusammenzug		Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag
3	AUFWAND	4'554'000		4'423'600		4'014'512.73	
30	Personalaufwand	1'650'600		1'562'200		1'512'710.32	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	938'600		962'100		748'678.84	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	151'800		124'100		109'385.25	
34	Finanzaufwand	24'300		16'800		8'864.39	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	18'900		11'700		76'088.96	
36	Transferaufwand	1'383'400		1'379'100		1'129'877.69	
37	Durchlaufende Beiträge					10'826.40	
39	Interne Verrechnungen	388'400		367'600		418'120.88	
4	ERTRAG		4'953'500		4'531'700		5'099'228.98
40	Fiskalertrag		3'524'000		3'076'500		3'407'338.45
41	Regalien und Konzessionen		31'800		29'800		28'515.15
42	Entgelte		499'200		562'700		544'594.27
43	Verschiedene Erträge		20'100		42'200		33'803.20
44	Finanzertrag		73'800		72'500		75'039.55
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		58'900		16'900		
46	Transferertrag		356'500		373'500		580'193.08
47	Durchlaufende Beiträge					10'826.40	
48	Ausserordentlicher Ertrag		800			800.00	
49	Interne Verrechnungen		388'400		367'600		418'120.88
9	Abschlusskonten	399'500		108'100		1'084'716.25	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	399'500		108'100		1'084'716.25	
	Total Aufwand	4'953'500		4'531'700		5'099'228.98	
	Total Ertrag		4'953'500		4'531'700		5'099'228.98
	Aufwandüberschuss						
	Ertragsüberschuss						

Investitionsrechnung

b) Investitionsrechnung		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2021 Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			60'200			
0290	Verwaltungliegenschaften (Rathaus)			60'200			
5040.00	Sanierung Rathaus			60'200			
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG			15'000			
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)			15'000			
5090.00	Grundbuchvermessung			15'000			
2	BILDUNG	109'000		474'000		269'366.90	
2110	Kindergarten	2'000					
5060.00	Informatik Kindergarten	2'000					
2120	Primarstufe	17'000				4'366.90	
5060.00	Informatik Primarschule	17'000				4'366.90	
2130	Oberstufe / Sekundarstufe I	90'000		132'500		265'000.00	
5620.01	Kreisschule Maienfeld Sanierung/Umnutzung			132'500		265'000.00	
5620.02	Stadt Maienfeld Sanierung Turnhalle Lust	90'000					
2170	Schulliegenschaften (Kiga, PS, MZH)			341'500			
5040.01	Fenstersanierung Schulhaus			206'500			
5060.01	Ausstattung Schulzimmer			135'000			
6	VERKEHR	225'000		543'200		88'683.30	
6150	Gemeindestrassen	180'000		543'200		88'683.30	
5010.02	Sammelstrasse Caspärtsch	10'000				88'683.30	
5010.04	Sanierung Erplon - Caspärtsch			543'200			
5010.08	Sanierung Hinterwaldweg	170'000					
6190	Werkbetrieb	45'000					
5040.01	Werkhof Einbau Zwischenboden	45'000					
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	376'000	149'000	677'000	100'000	73'088.60	8'148.80
7101	Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)	126'000	79'000	259'100	50'000		-925.60
5031.05	Verlegung Wasserleitungen	6'000					
5031.06	Sanierung Erplon - Caspärtsch			259'100			
5031.08	Sanierung Hinterwaldweg	120'000					
6310.00	Investitionsbeiträge von Kantonen		9'000				
6370.00	Anschlussgebühren Wasserversorgung		70'000		50'000		-925.60
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	187'000	70'000	317'900	50'000	379.70	-925.60
5032.05	Verlegung Abwasserleitungen	100'000		150'000		379.70	
5032.06	Sanierung Erplon - Caspärtsch			167'900			
5032.08	Sanierung Hinterwaldweg	87'000					
6370.00	Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung		70'000		50'000		-925.60
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	40'000		70'000		28'718.70	
5063.00	Halbuntergrundcontainer	40'000		70'000		28'718.70	
7900	Raumordnung (allgemein)	23'000		30'000		43'990.20	10'000.00
5090.00	Ortsplanung	23'000		30'000		43'990.20	
6310.00	Investitionsbeiträge von Kanton						10'000.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	513'500	214'000	333'000	216'300	357'802.19	311'354.80
8110	Landwirtschaft	253'000		53'000	62'000	189'279.60	2'954.80
5010.00	Sanierung Feldwege 2021+	253'000				135'878.30	
5010.01	Erschliessung Stoffel			53'000		53'401.30	
6110.00	Beiträge Dritter Strassen				62'000		2'954.80
8180	Alpwirtschaft (Fadella, Piols, Heuberg, Mittel- und Obersäss)	260'500	214'000	170'000	81'700	47'605.85	126'000.00
5010.01	Sanierung Alpweg Zufahrt Mittelsäss	13'900					
5030.01	Sanierung Wasserversorgung Alp Mittelsäss	115'000		100'000		26'238.20	
5040.00	Dampfkessel Alp					21'367.65	
5040.01	Sanierung Hintersässhütte	31'800		70'000			
5040.02	Sanierung Dach Heuberg	100'000					
6310.00	Investitionsbeiträge von Kanton		190'000		60'000		126'000.00
6620.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden		24'000		21'700		
8250	Forstwirtschaft, übriges			110'000	72'600	120'916.74	182'400.00
5010.00	SIE-Projekt Alpweg Jenins-Maienfeld-Fläsch			110'000		120'916.74	
6310.00	Investitionsbeiträge von Kanton				72'600		182'400.00

b) Investitionsrechnung		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2021 Einnahmen
9	FINANZEN UND STEUERN	1'363'000	2'223'500	716'300	2'502'400	781'912.44	1'251'349.83
9500	Ertragsanteile					182'000.00	
5540.01	Dotationskapital Gevag					182'000.00	
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	1'000'000		400'000		280'408.84	
5040.01	Liegenschaft Ausserdorf 1 (Hertner-Haus)	1'000'000		400'000		280'408.84	
9990	Abschluss	363'000	2'223'500	316'300	2'502'400	319'503.60	1'251'349.83
5900.00	Passivierte Einnahmen	363'000		316'300		319'503.60	
6900.00	Aktivierete Ausgaben		2'223'500		2'502'400		1'251'349.83
	Total Investitionsausgaben	2'586'500		2'818'700		1'570'853.43	
	Total Investitionseinnahmen		2'586'500		2'818'700		1'570'853.43
	Nettoinvestition						
	Überschuss Investitionsrechnung						

Erfolgsausweis

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	
ERFOLGSRECHNUNG				
	Betrieblicher Aufwand	4'141'300	4'039'200	3'587'527.46
30	Personalaufwand	1'650'800	1'562'200	1'512'710.32
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	936'800	962'100	748'678.84
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	151'800	124'100	109'365.25
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	18'900	11'700	76'068.96
36	Transferaufwand	1'383'400	1'379'100	1'129'877.69
37	Durchlaufende Beiträge			10'826.40
	Betrieblicher Ertrag	4'490'500	4'091'600	4'605'268.55
40	Fiskalertrag	3'524'000	3'078'500	3'407'336.45
41	Regalien und Konzessionen	31'800	29'800	28'515.15
42	Entgelte	499'200	552'700	544'594.27
43	Verschiedene Erträge	20'100	42'200	33'803.20
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	58'900	16'900	
46	Transferertrag	356'500	373'500	580'193.08
47	Durchlaufende Beiträge			10'826.40
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	349'200	52'400	1'017'741.09
34	Finanzaufwand	24'300	16'800	8'864.39
44	Finanzertrag	73'800	72'500	75'039.55
	Ergebnis aus Finanzierung	49'500	55'700	66'175.16
	Operatives Ergebnis	398'700	108'100	1'083'916.25
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag	800		800.00
	Ausserordentliches Ergebnis	800		800.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	399'500	108'100	1'084'716.25
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
INVESTITIONSRECHNUNG			
	2'223'500	2'502'400	1'251'349.83
50 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'133'500	2'389'900	804'349.83
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen			182'000.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	90'000	132'500	265'000.00
58 Ausserordentliche Investitionen			
	363'000	316'300	319'503.60
60 Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen		62'000	2'954.80
62 Übertragung / Abgang von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	339'000	232'800	316'548.80
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	24'000	21'700	
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'860'500	-2'186'100	-931'846.23
Selbstfinanzierung	547'700	264'200	1'290'390.16
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-1'312'800	-1'921'900	358'543.93

Traktandum 5

Budget 2023 für das Elektrizitätswerk Jenins

- Informationen zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie Finanzplanung
- Entscheid

Zusammenfassung für das Elektrizitätswerk

Die Erfolgsrechnung 2023 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 187'300 aus, der um CHF 6'500 tiefer als das Vorjahresbudget ist.

- Es wurde mit einer Verbrauchsannahme von 3'900'000 kWh gerechnet, die Eigenproduktion mit 2'800'000 kWh.
- Insgesamt steigen die Endkundenpreise gegenüber 2022 um 1.4 Rp./kWh bzw. um rund 6.6%. Dies ist bedingt durch leicht gestiegene Energiebeschaffungskosten, durch höhere Netzkosten und höhere Swiss-grid-Systemdienstleistungen (von 0.16 auf 0.46 Rp./kWh). Zudem wird künftig ein Einfachtarif erhoben. Das heisst, dass die Arbeitspreiselemente für Hoch- und Niedertarif einheitlich, also gleich hoch sind.
- Zudem gibt es für Kunden, bei denen der Verbrauch gesteuert werden kann und darf eine Preisreduktion von 0.5 Rp./kWh (Einführung Sperrzeiten-Rabatt).
- Durch die Aktivierung der neuen Mittelspannungsleitung Neugüter – Industrie erhöht sich der Abschreibungsbedarf.

Bei den Nettoinvestitionen sind Investitionen in Höhe von CHF 555'600 vorgesehen:

- Die Dachsanierung Alp Heuberg erfolgt durch die Gemeinde, der Einbau einer PV-Anlage samt Anpassungen Trafo und Netz wurde mit CHF 210'000 erfasst; siehe Traktandum 3.
- Verlegung der Niederspannungsleitung Cacarola für insgesamt CHF 35'000; der Kredit bleibt bis zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung gesperrt.
- Mittelspannungsnetz: Der Budgetposten setzt sich zusammen aus Planungskosten der neuen Leitung TS Industrie bis TS Erplon mit CHF 40'000 und mit der Planung sowie Realisierung der neuen Leitung TS Erplon bis TS Sägenstrasse mit CHF 90'000.
- Niederspannungsnetz: Der Aufwand umfasst der neue Kabelrohrblock TS Erplon bis Caspärtsch sowie die Netzanpassung mit insgesamt CHF 120'000 und die Sanierung des Hinterwaldwegs auf CHF 55'000.
- Das Peltonlaufrad ist mit CHF 75'600 (Restkosten) berücksichtigt.

Nachstehend finden Sie das Budget 2023 für die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Die Budgets 2023 samt Kommentare können auf der Homepage (www.jenins.ch, Rubrik Finanzen) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt, das Budget 2023 mit der Erfolgs- und Investitionsrechnung zu genehmigen.

Erfolgsrechnung Zusammenzug

a) Zusammenzug		Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'059'500	1'246'800	1'048'500	1'242'300	952'283.03	1'129'741.15
	Nettoertrag	187'300		193'800		177'458.12	
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)	516'500	583'800	453'100	559'700	466'664.07	535'555.80
	Nettoertrag	67'300		106'600		68'891.73	
8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) (Gemeindebetrieb)	370'000	413'000	395'000	382'600	369'760.50	346'141.50
	Nettoaufwand				12'400		23'619.00
	Nettoertrag	43'000					
8715	Elektrizitätswerk - Kleinkraftwerk (ohne Elektrizitätsnetz) (Gemeindebetrieb)	173'000	250'000	200'400	300'000	115'858.46	248'043.85
	Nettoertrag	77'000		99'600		132'185.39	
9	FINANZEN UND STEUERN	187'300		193'800		177'458.12	
	Nettoaufwand		187'300		193'800		177'458.12
9690	Finanzvermögen, übriges						
9990	Abschluss	187'300		193'800		177'458.12	
	Nettoaufwand		187'300		193'800		177'458.12
	Total Aufwand	1'246'800		1'242'300		1'129'741.15	
	Total Ertrag		1'246'800		1'242'300		1'129'741.15
	Aufwandüberschuss						
	Ertragsüberschuss						

Erfolgsrechnung Arten Zusammenzug

c) Artengliederung Zusammenzug		Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag
3	AUFWAND	1'059'500		1'048'500		952'283.03	
30	Personalaufwand	9'000		6'700		6'609.25	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	722'000		672'800		620'638.03	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	76'100		66'500		76'991.90	
36	Transferaufwand	2'400		2'500			
39	Interne Verrechnungen	250'000		300'000		248'043.85	
4	ERTRAG		1'246'800		1'242'300		1'129'741.15
42	Entgelte		977'700		927'700		862'631.15
44	Finanzertrag		100		1'000		114.45
48	Ausserordentlicher Ertrag		19'000		13'600		18'951.70
49	Interne Verrechnungen		250'000		300'000		248'043.85
9	Abschlusskonten	187'300		193'800		177'458.12	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	187'300		193'800		177'458.12	
	Total Aufwand	1'246'800		1'242'300		1'129'741.15	
	Total Ertrag		1'246'800		1'242'300		1'129'741.15
	Aufwandüberschuss						
	Ertragsüberschuss						

Investitionsrechnung

b) Investitionsrechnung		Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2021 Einnahmen
8	VOLKSWIRTSCHAFT	625'600	70'000	290'000	50'000	524'587.05	185'092.80
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)	380'000	70'000	190'000	50'000	524'587.05	185'092.80
5034.08	Leitungsverlegungen	35'000					
5034.08	Mittelspannungsnetz Neugüter - Industrie					268'215.20	
5034.09	Niederspannungsnetz Neugüter - Industrie					105'572.60	
5034.10	Mittelspannungsnetz Industrie - Sägenstrasse	130'000					
5034.11	Niederspannungsnetz Industrie - Sägenstrasse	175'000		120'000			
5064.02	Sanierung Transformatorenstationen	40'000					
5064.03	Neubau Trafostation Stoffel, SS Siechastuda					162'799.25	
5064.04	Sanierung Trafostationen Industrie - Sägenstrasse			70'000			
6130.00	Investitionsbeitrag Dritter für Netzinvestitionen						185'000.00
6370.01	Anschlussgebühren		70'000		50'000		92.80
8715	Elektrizitätswerk - Kleinkraftwerk (ohne Elektrizitätsnetz) (Gemeindebetrieb)	245'600		100'000			
5044.01	PV-Anlage Heuberg	170'000					
5064.01	Anschaffung Peltonlaufrad	75'600		100'000			
9	FINANZEN UND STEUERN	70'000	625'600			185'092.80	524'587.05
9990	Abschluss	70'000	625'600			185'092.80	524'587.05
5900.00	Passivierte Einnahmen	70'000				185'092.80	
6900.00	Aktivierete Ausgaben		625'600				524'587.05
	Total Investitionsausgaben	695'600		290'000		709'679.85	
	Total Investitionseinnahmen		695'600		50'000		709'679.85
	Nettoinvestition				240'000		
	Überschuss Investitionsrechnung						

Erfolgsausweis

		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
ERFOLGSRECHNUNG				
	Betrieblicher Aufwand	809'500	748'500	704'239.18
30	Personalaufwand	9'000	8'700	8'809.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	722'000	672'800	620'638.03
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	76'100	66'500	76'991.90
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	2'400	2'500	
37	Durchlaufende Beiträge			
	Betrieblicher Ertrag	977'700	927'700	862'631.15
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	977'700	927'700	862'631.15
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag			
47	Durchlaufende Beiträge			
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	168'200	179'200	158'391.97
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag	100	1'000	114.45
	Ergebnis aus Finanzierung	100	1'000	114.45
	Operatives Ergebnis	168'300	180'200	158'506.42
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag	19'000	13'600	18'951.70
	Ausserordentliches Ergebnis	19'000	13'600	18'951.70
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	187'300	193'800	177'458.12
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
INVESTITIONSRECHNUNG			
	625'600	290'000	524'587.05
50 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	625'600	290'000	524'587.05
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
58 Ausserordentliche Investitionen			
	70'000	50'000	185'092.80
60 Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen			185'000.00
62 Übertragung / Abgang von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	70'000	50'000	92.80
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-555'600	-240'000	-339'494.25
Selbstfinanzierung	244'400	246'700	235'498.32
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-311'200	6'700	-103'995.93

Traktandum 6

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung der Gemeinde Jenins: Totalrevision

- Information und Diskussion
- Entscheid

Ausgangslage

Das geltende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Gemeinde Jenins (Abfallgesetz) wie auch die Ausführungsbestimmungen stammen aus dem 1994. Das Gesetz stammt aus der Zeit, als eine Abfallkommission innerhalb der Kreisgemeinden die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung koordinierte. Die Kreise wurden bei der Gebietsreform im Kanton Graubünden auf Ende 2015 aufgelöst.

Totalrevision Abfallgesetzgebung

Der Gemeindevorstand hat auf der Basis des Mustergesetzes eine Totalrevision des Abfallgesetzes vorgenommen. Das vorliegende Gesetz entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist auf die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt. Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich weiterhin aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Die Gebührenansätze wurden vom Gemeindevorstand überprüft. Es ist geplant, auf den 1. Januar 2023 bei den Mengengebühren die Ansätze zu senken.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt, das total revidierte Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung zu genehmigen.

Gesetz

über die

Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung

der

Politischen Gemeinde Jenins

Die Gemeinde Jenins erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und auf die Verfassung der Gemeinde Jenins folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p> <p>² Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung ganz oder teilweise an Dritte delegieren.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>² Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten. Bei Bedarf kann sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle erstellen und betreiben.</p> <p>³ Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit Entsorgungsunternehmen, mit Privaten, mit öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen und regionalen Instanzen zusammen.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.</p>
Informationen und Beratung	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.</p>

II. Abfallbewirtschaftung

Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe	<p>Art. 5</p> <p>¹ Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.</p> <p>² Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.</p>
Verbote	<p>Art. 6</p> <p>¹ Das Ablagern, Wegwerfen oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.</p> <p>² Das Verbrennen von jeglicher Art von Abfällen im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.</p> <p>³ Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen in die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.</p> <p>⁴ Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.</p>
Verhalten der Gemeinde	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.</p> <p>² Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.</p>
Anlagen der Gemeinde	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weitere Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Sammelstellen, Kompostieranlagen und Zwischenlager.</p>
Planung, Ausgestaltung und Unterhalt	<p>Art. 9</p> <p>¹ Sofern die Standorte der Abfallanlagen nicht im Generellen Erschliessungsplan festgelegt sind, bestimmt der Gemeindevorstand die Standorte. Die Bestimmungen im Baugesetz der Gemeinde Jenins betreffend die Entsorgungsanlagen (z.B. Halb-/Unterflurcontainer) müssen angewandt werden.</p> <p>² Bei der Festlegung der Standorte der Anlagen sind die zuständigen Sammeldienste anzuhören.</p> <p>³ Die Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Weiter haben sich oberirdische Sammelstellen gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.</p> <p>⁴ Abfallanlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.</p>
Annahme der Abfälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleibt insbesondere Art. 25 Abs. 3.</p>
Rechte an Abfällen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Mit der Abgabe der Abfälle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht alleine der Gemeinde zu.</p> <p>² Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende Schäden und Folgen haftbar.</p>

Benützungspflicht	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.</p> <p>² Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.</p>
Abtransport	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeinde organisiert den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.</p>
Separat gesammelte Abfälle	<p>Art. 14</p> <p>¹ Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Kunststoffe, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.</p> <p>² Kompostierbare Abfälle sind von den Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bestimmten Grüngut-Sammelstelle zuzuführen.</p> <p>³ Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.</p>
Kehricht	<p>Art. 15</p> <p>¹ Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) in einen Sammelbehälter (Container, Molok) oder an einen der offiziellen bezeichneten Sammelplätze zu legen.</p> <p>² Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter mit Plomben benützen dürfen.</p> <p>³ Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützer.</p>
Sperrgut	<p>Art. 16</p> <p>Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Container bereitgestellt werden können, sind gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.</p>
Elektrische und elektronische Geräte	<p>Art. 17</p> <p>Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle zu übergeben.</p>

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	<p>Art. 18</p> <p>¹ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (z.B. Farben, Lacke, Medikamente) dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden Verkaufsstellen.</p> <p>² Aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben können gegen eine Gebühr bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle entsorgt werden.</p> <p>³ Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.</p>
-----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bauabfälle	<p>Art. 19</p> <p>¹ Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle getrennt und auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt abgegeben werden.</p> <p>² Der Gemeindevorstand stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.</p>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III. Finanzierung

A. Allgemeines

Gebührenarten	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren zusammen. Es können im Weiteren Zusatzgebühren für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben und Gebühren für besondere Dienstleistungen anfallen.</p> <p>² Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenreglement.</p> <p>³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühr und Mengengebühren sind durch den Gemeindevorstand periodisch auf den Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung anzupassen.</p> <p>⁴ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.</p>
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Grundgebühren

Gebührenpflicht	<p>Art. 21</p> <p>¹ Schuldner der Grundgebühr sind im Zeitpunkt der Fälligkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Gemeinde wohnhafte Personen und Wochenaufenthalter der Gemeinde; - Sämtliche Gesellschaften und Betriebe mit Sitz oder Betriebsstätten in der Gemeinde sowie Selbständigerwerbende in der Gemeinde; - Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder dergleichen in der Gemeinde. Maiensässhütten sind wie Ferienwohnungen zu behandeln. <p>² Wechselt eine Ferienwohnung, ein Ferienhaus, eine Maiensässhütte oder dergleichen nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.</p> <p>³ Bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnisse genügt die Zustellung der Rechnungsverfügung an einen der Gesamt- oder Miteigentümer.</p>
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemessung der Grundgebührr	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die jährlich zu erhebende Grundgebührr betragt fur alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, Wochenaufenthalter sowie Eigentumer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhausern oder dergleichen zwischen CHF 15 und CHF 80 pro Jahr. Der Gemeindevorstand kann unter Berucksichtigung des Verursacherprinzips Unterscheidungen zwischen verschiedenen Personengruppen treffen sowie gewisse Personengruppen von der Erhebung einer Grundgebührr befreien. Es legt die Grundgebührr in einem Gebuhrenreglement fest.</p> <p>² Die jahrlich zu erhebende Grundgebührr betragt fur alle Arten von Gesellschaften und Betrieben mit Sitz oder Betriebsstatten in der Gemeinde und Selbstandigerwerbende in der Gemeinde zwischen CHF 50 und CHF 1'000 pro Jahr. Der Gemeindevorstand kann in einem Gebuhrenreglement unter Berucksichtigung des Verursacherprinzips und in der Regel unter Beizug von geeigneten Kriterien (z.B. bewirtschaftete Flachen bei der Landwirtschaft und Weinbau, Anzahl Sitzplatze bei Gastgewerbe, Anzahl Angestellte bei ubrigen Betrieben) Unterscheidungen zwischen verschiedenen Grundgebuhrenschuldern treffen sowie gewisse Grundgebuhrenschuldner von der Erhebung einer Grundgebührr befreien. Er legt die Grundgebührr in einem Gebuhrenreglement fest.</p>
Bemessungsperiode, Veranlagung, Falligkeit und Bezug	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Grundgebuhren werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Zu- und Wegzugren werden die Grundgebührr pro rata erhoben.</p> <p>² Fur alle Pflichtigen wird die Grundgebührr einmal jahrlich in der Regel im Herbst durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Die Grundgebührr wird mit der Zustellung der Rechnung fallig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Falligkeit zu bezahlen.</p> <p>³ Bei verspateter Zahlung wird ein Verzugszins in der Hohe der jeweils geltenden kantonalen Ansatze der Steuerverwaltung berechnet. Mahnungen und Beteiligungen sind analog der jeweils geltenden kantonalen Ansatzen der Steuerverwaltung kostenpflichtig.</p>
	<p>C. Mengengebuhren</p>
Mengengebuhren	<p>Art. 24</p> <p>¹ Mengengebuhren werden erhoben fur Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfalle.</p> <p>² Die Mengengebuhren werden in Form von Gebinde- und Containergebuhren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Sacke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebuhren konnen auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.</p> <p>³ Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsacken, allfalligen weiteren Gebinden sowie den Containern anzubringen. Nicht zulassige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgefuhrt bzw. nicht geleert.</p> <p>⁴ Die Mengengebuhren werden nach Abfallart, Gewicht, Lange, Breite, Stuck oder Volumen erhoben. Die Mengengebührr fur Kehricht bzw. Kunststoff (Sackgebührr) betragt zwischen 4 und 12 Rappen pro Liter. Die Hohe der verschiedenen Gebuhren richtet sich nach den im Gebuhrenreglement vom Gemeindevorstand festgelegten Ansatzen.</p>

D. Weitere Gebühren

- Art. 25**
- Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben
- ¹ Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- ² Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- ³ Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.
- Art. 26**
- Gebühren für besondere Dienstleistungen
- ¹ Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- ² Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.
- ³ Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand nach Aufwand berechnet und in einer entsprechenden Verfügung festgelegt.

IV. Vollzug, Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Amtskosten und Schlussbestimmungen

- Art. 27**
- Vollzug
- ¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- ² Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Art. 28**
- Einsprache
- ¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Gemeindeverwaltung für Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
- ² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Zustellung des Gebührenentscheids zu erheben.
- ³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.
- Art. 29**
- Strafbestimmungen
- ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.
- ² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Ordnungsbussen	Art. 30 Der Gemeindevorstand erlässt und veröffentlicht im Ordnungsbussenkatalog eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden. Er bestimmt die Höhe der Bussenbeträge bis max. CHF 300. Neben der Ordnungsbussen dürfen keine zusätzlichen Amtskosten erhoben werden.
Ersatzvornahme	Art. 31 ¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht. ² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers an.
Amtskosten	Art. 32 Der Gemeindevorstand erhebt für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung seiner Entscheide unter Berücksichtigung des Aufwands und der Komplexität Amtskosten bis maximal CHF 3'000. Er kann bei Bedarf externe Berater beiziehen.
Inkrafttreten	Art. 33 ¹ Das vorliegende Gesetz tritt per 01.01.2023 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Gemeinde Jenins (Abfallgesetz) vom 01.01.1994 als aufgehoben. ³ Annahme an der Gemeindeversammlung von

Politische Gemeinde Jenins

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindegeschreiberin

Traktandum 7

Schulen Jenins: Erweiterung des bestehenden Schulverbandes Kreisschule Maienfeld zu Schulverband Bündner Herrschaft

- **Information und Diskussion**
 - **Entscheid**
-

Ausgangslage

Seit 1976 führen die Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch einen gemeinsamen Schulverband für die Sekundarstufe I (Kreisschule Maienfeld). Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Die Kindergarten- und Primarstufe werden von den drei Gemeinden unabhängig mit eigenen Schulbehörden geführt. Seit dem Schuljahr 2018/19 erfolgt die operative Führung sämtlicher Schulen in den drei Gemeinden inklusive Kreisschule Maienfeld durch eine gemeinsame Schulleitung mit Schulsekretariat.

Die gemeinsame Schulleitung für alle Schulstufen in den drei Gemeinden funktioniert gut. Sie ermöglicht die nötige Kontinuität in der operativen Führung der Schulen. Für jede Schule ist permanent eine Ansprechperson vorhanden.

In den letzten Jahren zeigten sich verschiedene Herausforderungen der aktuellen Organisation:

- Die operative Leitung aller vier Schulen erfolgt durch die Schulleitung in Maienfeld. Die Schulleitung arbeitet mit vier Schulbehörden zusammen (Kreisschulrat, Schulkommission Maienfeld, Schulkommission Jenins, Schulrat Fläsch). Dies bringt einen hohen Arbeits- und Koordinationsaufwand mit sich und bindet beträchtliche Ressourcen der Schuladministration.
- Für die Entwicklung von schulspezifischen Themen sowie die Lösung von Herausforderungen in der Schule, die eine gewisse Grösse voraussetzen, sind insbesondere die beiden Gemeinden Jenins und Fläsch zu klein (Schulsozialarbeit, Informatik, allgemeine Schulentwicklung, Konzept schulische Heilpädagogik und weiteren Förderthemen). Auch Maienfeld hat eine eher kleine Schulgrösse im Vergleich zu Gemeinden in der unmittelbaren Nachbarschaft (Bad Ragaz, Sargans).
- Der Koordinationsaufwand zwischen den vier Schulgemeinden (Kreisschule, Primarschulen der drei Gemeinden) ist beträchtlich (Schulübergang Primar- zur Oberstufe, Zusammenarbeit Lehrpersonen, «roter Faden» von Kindergarten- bis Sekundarstufe I, Stunden- und Ferienpläne). Die übergreifenden Themen sind immer zwischen allen vier Schulbehörden abzustimmen.
- Die Suche nach neue Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter in den vier Schulbehörden ist sehr herausfordernd.

Eine Kommission bestehend aus je zwei Vertretern der Schulbehörden der drei Gemeinden (Christof Kuoni und Claudia von Sprecher/Maienfeld, Karin Mathis und Stefan Kessler/Jenins sowie Rebekka Wyss und Daniel Brunnschweiler/Fläsch) hat mögliche Zusammenarbeitsformen zur Lösung der Herausforderungen diskutiert. Die Kommission hat über mehrere Monate bestehende Schulverbände im Kanton analysiert und Gespräche mit verschiedenen Experten geführt. Die Kommission schlägt nun eine Erweiterung des bestehenden Schulverbands (Kreisschule) auf die Kindergarten- und Primarschulstufe vor, um den bestehenden und künftigen Herausforderungen für die Schule in unserer Region zu begegnen. In diesem Zusammenhang wurde bereits zu Beginn des Prozesses folgender Grundsatz definiert: **Die Schulstandorte und -angebote in den drei Gemeinden in der bestehenden Form bleiben erhalten.**

Schulverband Bündner Herrschaft

Der Schulverband der drei Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch hat zum Ziel, die Führungsstrukturen der vier Schulen zu vereinfachen und personelle wie finanzielle Ressourcen zu bündeln. Dies bringt diverse Vorteile:

- Die Schulleitung und Schuladministration arbeitet nicht mehr mit vier, sondern nur noch mit einer Schulbehörde zusammen. Dies setzt Ressourcen frei für die organisatorische und pädagogische Entwicklung der Schule an allen Standorten. Konkret gehen wir von Einsparungen für Sitzungen sowie Sitzungsvor- und nachbereitung von insgesamt mindestens 25 Personentagen/Jahr alleine bei der Schulleitung und der Schuladministration aus. Auch auf Behördenstufe werden mindestens 30 Personentage pro Jahr eingespart.
- Dank der Bündelung der Kräfte und Finanzen können herausfordernde Themen wie beispielsweise die IT-Infrastruktur, die Schulsozialarbeit oder Förderungsthemen (schulische Heilpädagogik etc.) kompetenter und effektiver angegangen werden. Zudem ermöglicht die Grösse des Schulverbands bessere Bedingungen und Koordination für Beschaffung und Unterhalt von Betriebsmitteln für die Schule (Hardware, Software, Mobiliar, Lehrmittel etc.).
- Ein einheitliches pädagogisches Modell über sämtliche Schulstufen ermöglicht eine engere Zusammenarbeit und wird den Schülerinnen und Schülern insbesondere den Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I erleichtern.
- Gemeinsame Weiterbildungen der Lehrpersonen sowie unkomplizierte Aushilfslösungen bei personellen Engpässen können im neuen Schulverband einfacher organisiert werden. Personen, die an mehreren Schulstandorten arbeiten, brauchen nur noch einen Arbeitsvertrag.
- Die Gemeinden müssen weniger Amtsträger für die Schulbehörde suchen.

Die Einführung bzw. Erweiterung eines Schulverbands (hier neu für die Kindergarten- und Primarstufe) könnte auch Nachteile haben. Es besteht das Risiko, dass ein Schulverband einer einzelnen Gemeinde nicht mehr so nahe ist wie die heute bestehenden Schulorganisationen innerhalb der Gemeinden. Der Einfluss einer Gemeinde auf den Schulverband ist kleiner als bei einer «eigenen» Schulgemeinde. Es kommen oft auch ungute

Gefühle betreffend Kostenentwicklung und Gerechtigkeit der Kostenverteilung in einem Schulverband auf (siehe kürzlich das Beispiel des Schulverbands in Schiers).

Die Kommission hat diesen Punkten starke Beachtung geschenkt und dafür Lösungen gefunden, die so in den bestehenden Schulverbänden im Kanton bisher nicht zur Anwendung kommen:

- Die Kostenentwicklung des Schulverbands wird durch eine fünfjährige Finanzplanung, die regelmässig aufdatiert wird, gesteuert. Diese Finanzplanung wird durch alle drei Gemeinden genehmigt. Die Jahresbudgets müssen sich innerhalb dieser Finanzplanung bewegen, ansonsten hat jede Gemeinde die Möglichkeit, bei den Jahresbudgets zu intervenieren (Art. 11 und Art. 16 der Statuten).
- Der grösste Teil der Kosten wird gestützt auf eine Kostenstellenrechnung einem Schulstandort einer Gemeinde zugewiesen; damit ergeben sich zur heutigen Kostensituation einer Schulgemeinde keine wesentlichen Anpassungen (Art. 28 der Statuten / separate Kostenstellenrechnung für jeden Schulstandort). Wir wenden für den Grossteil der Kosten keine Kostenschlüssel an, die in anderen Schulverbänden eingesetzt werden (Schülerzahl und/oder Einwohnerzahl) und immer wieder zu schwierigen Diskussion führen.
- Die Statuten sehen schliesslich vor, dass eine Gemeinde für ihren Schulstandort bestimmte Leistungen bestellen kann (z.B. Gestaltung Klassenführung über Kombi-Klassen) (Art. 16 Abs. 2 der Statuten). Dies ist dank der Kostenstellenrechnung für den Schulstandort möglich.
- Zudem können keine Personalentscheide oder Änderungen des pädagogischen Konzepts für den jeweiligen Schulstandort ohne Zustimmung der Vertretung der Standortgemeinde gemacht werden (Art. 11 Abs. 5 der Statuten).
- Schliesslich ist vorgesehen, dass Aufgaben von einzelnen Schulstandorten an die Vertretung dieser Gemeinde im Schulrat des Schulverbands delegiert werden können (Art. 10 Abs. 4 der Statuten). Dies wird direkt nach der Erweiterung des Schulverbands umgesetzt.

Der neue Schulverband Bündner Herrschaft ist eine Erweiterung des bestehenden Schulverbandes Kreisschule Maienfeld. Für die heute bereits bestehende gemeinsame Schulleitung werden die organisatorischen Strukturen durch den neuen Verband stark vereinfacht. Die Gemeinden behalten ihre eigenen Schulen und die heute bestehenden Angebote und bleiben durch die Delegation von lokalen Aufgaben an ihre eigenen Vertreter sehr nahe bei der Schule. Der erweiterte Schulverband weist eine überschaubare Grösse auf und ist nach wie vor deutlich kleiner als Schulen in der unmittelbaren Nachbarschaft (Landquart, Bad Ragaz, Sargans, Mels).

Das Wichtigste der neuen Rechtserlasse in Kürze

Für den Schulverband Bündner Herrschaft wurden analog zu jenen des bisherigen Schulverbands Kreisschule neue Statuten und eine neue Schulordnung verfasst. Ebenfalls wurden die nötigen Anpassungen der Gemeindeverfassungen vorgenommen (so wurden beispielsweise die Artikel zu Schulkommission/Schulrat gestrichen, da zukünftig nicht mehr jede Gemeinde eine eigene Schulbehörde stellt).

Die wichtigsten Punkte in den neuen Rechtserlassen sind:

- Die drei Schulstandorte bleiben bestehen. Die Kinder werden in Kindergarten- und Primarstufe am Wohnort unterrichtet (Art. 3 und 4 der neuen Statuten).
- Die Standortgemeinden stellen dem Schulverband die geheizten und gewarteten Immobilien zur Verfügung, ebenso wie das Mobiliar in den Schulhäusern (Art. 23 und 28 der Statuten), wobei die konkrete Beschaffung über den Schulverband organisiert werden soll, wenn wirtschaftlich sinnvoll.
- Alle Gemeinden sind mit je zwei Personen im Schulrat des Schulverbands Bündner Herrschaft vertreten. Das Präsidium des Schulrats wird durch die grösste Gemeinde, die Stadt Maienfeld, wahrgenommen (wird durch den Schulrat des Schulverbands gewählt (Art. 9 der Statuten). Das Präsidium hat keinen Stichtscheid.
- Die Gemeinden sollen auch im neuen Schulverband die Angebote der Schule und deren Umsetzung in der Gemeinde bestimmen können (Art. 5 und Art. 16 Abs. 2 der Statuten).

- Die Kostenverteilung soll auf der Basis der effektiv je Gemeinde anfallenden Kosten erfolgen. Zu diesem Zweck wird die Abrechnung über Kostenstellen erfolgen. Bei geteilten Diensten (z.B. IT, Netzwerk etc.) wird nach einem noch zu bestimmenden Verteilschlüssel (Anzahl Schulkinder, Bevölkerungszahlen) abgerechnet werden. Dies entspricht der bestehenden Handhabung im bisherigen Schulverband Kreisschule Maienfeld (Art. 25ff. der Statuten). Weil die entsprechenden Kostenpositionen bisher in den einzelnen Gemeinden angefallen sind, führt dies – wenn überhaupt – zu keinen relevanten Kostensteigerungen für die einzelnen Gemeinden.
- Rechnungswesen und Personaladministration des Schulverbandes werden von Maienfeld besorgt. Der Schulverband bezahlt dafür 1% des Bruttobetriebsaufwandes an Maienfeld. Als nicht direkt zuordenbare Kosten gemäss Art 28 Abs. 2 der Statuten wird dies auf die Gemeinden verteilt. Das wird in Jenins und Fläsch zu leicht erhöhten Kosten führen, entlastet aber zugleich die eigenen Gemeindeverwaltungen und setzt Ressourcen frei für andere Aufgaben, die seit Jahren stetig zunehmen (Art. 30 der Statuten).
- Der Unterricht der Musikschule sowie Zusatzangebote wie Tagesstrukturen, Transporte etc. bleiben Sache der einzelnen Gemeinden und werden nicht durch den Schulverband organisiert (Art. 4 Schulordnung).
- Der Schulverband Bündner Herrschaft tritt per 01. Januar 2024 in Funktion. Die Arbeitsverträge der Schulleitungspersonen, der Lehrpersonen und des Schulsekretariats sowie anderweitige Verträge in Schulangelegenheiten gehen auf den Schulverband über (Art. 41 der Statuten).

Antrag Gemeindevorstand

- a. Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Erweiterung des bestehenden Schulverbands Kreisschule Maienfeld zum Schulverband Bündner Herrschaft zuzustimmen.
- b. Ebenfalls beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, folgende Grundlagen zu genehmigen:
 - die Teilrevision der Gemeindeverfassung,
 - die Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft,
 - die Schulordnung des Schulverbandes Bündner Herrschaft sowie
 - die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären

Verfassung der Politischen Gemeinde Jenins

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 20 Gemeindeorgane Ordentliche Gemeindeorgane:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeindevorstand c) die Geschäftsprüfungskommission d) die Schulkommission e) die Baukommission 	<p>Art. 20 Gemeindeorgane Ordentliche Gemeindeorgane:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeindevorstand c) die Geschäftsprüfungskommission d) Schulrat des Schulverbands e) die Baukommission
<p>Art. 24 Befugnisse Die Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vornahme von Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) von 5 Mitgliedern des Gemeindevorstandes b) des Gemeindepräsidenten und des Statthalters aus der Mitte des Gemeindevorstandes c) von 3 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission d) von 2 Mitgliedern der Schulkommission e) der vom Baugesetz vorgesehenen Mitglieder der Baukommission <p>....</p>	<p>Art. 24 Befugnisse Die Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vornahme von Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) von 5 Mitgliedern des Gemeindevorstandes b) des Gemeindepräsidenten und des Statthalters aus der Mitte des Gemeindevorstandes c) von 3 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission d) den Mitgliedern des Schulrates e) der vom Baugesetz vorgesehenen Mitglieder der Baukommission <p>....</p>

<p>d) Die Schulkommission</p> <p>Art. 38 Zusammensetzung, Protokollführung ¹ Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, das von diesem bezeichnet wird, präsidiert die Schulkommission von Amtes wegen. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Ist die Schulkommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>³ Die Schulkommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.</p> <p>⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission ist von Amtes wegen Mitglied des Kreisschulrats des Schulverbandes für die Kreisschule der Gemeinden Maienfeld, Jenins und Fläsch.</p> <p>Art. 39 Aufgaben ¹ Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.</p> <p>² Im Weiteren obliegen der Schulkommission insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen b) den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen c) die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstands sowie der Vollzug des genehmigten Budgets <p>Art. 40 Lehrerbesoldung Die Besoldung der Lehrkräfte ist durch den Gemeindevorstand auf Antrag der Schulkommission im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.</p> <p>Art. 50 Übergangsbestimmungen ¹ Aufgrund des veränderten Zeitpunkts des Amtsantritts wird die laufende Amtsdauer um zwei Monate verlängert.</p>	<p>d) Schulverband</p> <p>Art. 38 Schulverband ¹ Der Schulverband wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft.</p> <p>² Die Wahl der Mitglieder des Schulrates als Vertreter der Gemeinde Jenins im Schulverband ergeht wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeindevorstands ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrats; b) ein weiteres Mitglied wird durch die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. <p>wird aufgehoben</p> <p>wird aufgehoben</p> <p>Art. 50 Übergangsbestimmungen ¹ Aufgrund des veränderten Zeitpunkts des Amtsantritts wird die laufende Amtsdauer um zwei Monate verlängert.</p> <p>² Die neuen Bestimmungen zum Schulverband sowie die Streichung der Bestimmungen zur Schulkommission (Art. 20, Art. 24 Ziff. 1 lit. d und Art. 38 bis 40) treten erst per 01.01.2024 in Kraft. Für die gewählten Mitglieder der Schulkommission gilt die Amtszeit bis 31. Dezember 2023 als verlängert. Die Wahl der neuen Mitglieder des Schulrates als Vertreter der Gemeinde Jenins im Schulverband gemäss dem neuen Art. 38 Abs. 2 erfolgt bereits im 2023.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schulverband Bündner Herrschaft

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schulverband Bündner Herrschaft" (in der Folge Schulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 52 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden mit Sitz in Maienfeld.

Der Schulverband besteht aus folgenden Verbandsgemeinden: Maienfeld, Jenins und Fläsch.

Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt als Trägerschaft folgende Schulstufen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung:

- a) die Kindergartenstufe,
- b) die Primarstufe,
- c) die Sekundarstufe I.

Art. 3 Schultypen und Schulstandorte

Der Schulverband führt an den Standorten Jenins, Maienfeld und Fläsch je eine Kindergartenstufe und eine Primarstufe.

Die Sekundarstufe I im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung wird am Standort Maienfeld geführt.

Art. 4 Auflösung eines Schulstandortes

Ein Schul- oder Kindergartenstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die betroffene Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt.

Art. 5 Grundsatz für Schulgestaltung

Die schulstandortspezifischen Bräuche und Traditionen sollen in den jeweiligen Schulstandorten weiterhin gepflegt werden.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden;
- b) der Schulrat;
- c) die Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten;
- d) die Schulleitung;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit und Ausstand

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig demselben Verbandsorgan gemäss b) bis e) angehören.

Eine Person kann nicht gleichzeitig mehreren Verbandsorganen gemäss b) bis e) angehören mit Ausnahme des jeweiligen Bildungsverantwortlichen der Exekutive, der von Amtes wegen Mitglied des Schulrates ist (Art. 9).

Ein Mitglied einer Verbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat überdies bei der Prüfung der Rechnungs- oder Geschäftsführung eines Verbandsorgans, der eine Person angehört, die in einem Ausschlussverhältnis im Sinne von Abs. 1 steht, in den Ausstand zu treten.

A. Gesamtheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stellt das oberste Organ des Verbandes dar. Ihm stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) der Erlass und die Änderung der Schulordnung;
- d) die Auflösung des Schulverbandes.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen der jeweiligen Verbandsgemeinden. Mit Ausnahme von lit. a und d erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Änderungen in Bezug auf den Verbandszweck und der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Schulverbandes und die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

B. Schulrat

Art. 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern und wird gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.

Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf je zwei Vertreter in den Schulrat, wobei der jeweilige Bildungsverantwortliche der Exekutive der Verbandsgemeinden von Amtes wegen Mitglied des Schulrates ist.

Der Schulrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird von der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld wahrgenommen. Der Stellvertreter kommt von einer anderen Verbandsgemeinde.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Schulrates beträgt vier Jahre.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Schulverband.

Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale Gesetze oder durch diese Statuten oder durch andere Gesetze einer anderen Behörde oder einer anderen Instanz übertragen sind. Ihm obliegt namentlich:

- a) der Vollzug der Schulgesetzgebung;
- b) die strategische Führung des Schulverbandes;
- c) die Vertretung des Schulverbandes nach aussen;
- d) die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des Budgets;
- e) die Verabschiedung der Pensenplanung;
- f) die Wahl und Anstellung sowie Abwahl und Entlassung
 - der Schulleitung;
 - der Schuladministration;
 - der Lehrpersonen;
 - der logopädischen Fachpersonen;
 - der Schulsozialarbeitenden;
 - des Schularztes und Schulzahnarztes;
- g) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte für Lehrpersonen, das Schulsekretariat und das übrige Personal im Rahmen der kantonalen Gesetze, sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge;
- h) die Definition des Pflichtenheftes der Schulleitung im Rahmen der kantonalen Vorgaben;
- i) der Abschluss der im Zusammenhang mit den Arbeitsverträgen und dem Schulbetrieb notwendigen Versicherungen;

- j) die Vorbereitung allfälliger Revisionen der Schulordnung und der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden;
- k) das Straf- und Disziplinarwesen, namentlich
 - der Erlass einer Disziplinarordnung und Verordnungen für den Schulbetrieb;
 - die Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Disziplinar- und Straffälle;
- l) die Festlegung und Bekanntmachung des Schul- und Ferienplanes;
- m) die Erstellung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung zuhanden der Gemeindevorstände (Art. 16);
- n) die Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt von Art. 15 lit. c;
- o) die Beschlussfassung über Ausgaben und Investitionen gemäss Budget sowie von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von maximal CHF 10'000.00 pro Fall und insgesamt maximal CHF 40'000.00 pro Jahr;
- p) die jährliche Land-Sitzung mit Schulleitung und Schulhausvorstehern zwecks strategischer Standortbestimmung und Ausrichtung;
- q) die Festlegung des pädagogischen Konzepts;
- r) die Führung der Schulleitung.

Weitere Aufgaben können dem Schulrat in der Schulordnung übertragen werden.

Der Schulrat kann standortspezifische Geschäfte den Schulratsmitgliedern der betroffenen Verbandsgemeinde delegieren.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsgemeinden vertreten und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit Handmehr.

Für alle Entscheide mit Ausnahme der nachstehenden Absätze 4 und 5 gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Sofern das Budget die Vorgaben der Finanzplanung übersteigt, ist für die Genehmigung des Budgets Einstimmigkeit erforderlich.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Vertreter der betroffenen Verbandsgemeinde im Schulrat:

- die Wahl, Verschiebung und Entlassung von Lehrkräften mit wesentlichen Pensen am Schulstandort;
- wesentliche Anpassungen des pädagogischen Konzepts, die sich auch auf den Schulstandort auswirken.

Art. 12 Sitzungen

Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von einem Mitglied des Schulrates oder einer Verbandsgemeinde ist der Präsident verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich mindestens fünf Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Einberufung möglich.

Der Schulrat kann nach Bedarf die Schulleitung und/oder Lehrpersonen und/oder Fachleute zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schulrat wählt den Protokollführer.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Schulratspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Schulrates oder der Schulleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung ist Sache der jeweiligen Verbandsgemeinden.

C. Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung;
- c) die Genehmigung des Budgets bei Mehrausgaben gegenüber der Finanzplanung für das betreffende Kalenderjahr und fehlender Einstimmigkeit im Schulrat;
- d) die Wahl je eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Liegenschaftsverwaltung;
- f) die Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von über CHF 10'000.00 pro Fall und von insgesamt über CHF 40'000.00 pro Jahr.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen der jeweiligen Verbandsgemeinden. Es bedarf der Zustimmung aller Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 16 Eigentümerstrategie und Finanzplanung

Der Schulrat erstellt mindestens alle fünf Jahre eine Eigentümerstrategie und eine dazugehörige Finanzplanung. Die Eigentümerstrategie äussert sich zu wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, insbesondere zum pädagogischen Konzept. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inklusive erwartete Schülerzahlen und Investitionen) für die entsprechende Zeitperiode erstellt. Die Finanzplanung berücksichtigt auch die durchschnittlichen Kosten pro Schüler im Kanton Graubünden. Die Finanzplanung regelt zudem die Verteiler für Kosten, die keiner Kostenstelle zugeordnet werden können und nicht in den Statuten geregelt sind.

Anforderungen einzelner Verbandsgemeinden für die Kindergarten- und Primarstufe (wie die Leistungsanforderungen, SHP-Lektionen, Freifächer, Abschaffung und Ausweitung von Kombiklassen, Klassenassistenten) werden berücksichtigt.

Eine aktualisierte Eigentümerstrategie und die dazugehörige Finanzplanung sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Fünf-Jahres-Periode von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

Können sich die Gemeindevorstände nicht auf eine Eigentümerstrategie und eine Finanzplanung einigen, erarbeiten die Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden eine Lösung und legen diese den Gemeindevorständen erneut zur Genehmigung vor.

D. Schulleitung

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der Schulleitung sind im Pflichtenheft geregelt. Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Erstellung des Stellenplans;
- b) die Vorbereitung des Budgets und der Finanzplanung zuhanden des Schulrates;
- c) die operative Führung des Schulbetriebes unter strategischer Führung des Schulrates;
- d) weitere Aufgaben, die durch den Schulrat an die Schulleitung delegiert wurden.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Vertreter der Standortgemeinden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Art. 19 Aufgaben und Beschlüsse

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet den Gemeindevorständen schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Im Einvernehmen mit den Gemeindevorständen können einzelne oder alle Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

III. Personal

Art. 20 Anstellungsverhältnis

Schulleitung, Lehrpersonen und das Schulsekretariat sind Angestellte des Schulverbandes.

Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.

Art. 21 Schulleitung

Die Schulleitung hat den Schulverband gemäss den kantonalen Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen und im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen. Dazu gehören namentlich die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

Art. 22 Lehrpersonen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Abweichendes bestimmen, unterstehen die Lehrpersonen dem kantonalen Recht.

Die Schulleitung kann den Lehrpersonen im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben delegieren, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern.

IV. Schulanlagen

Art. 23 Eigentum

Die Schulbauten und Anlagen der jeweiligen Schulstandorte stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Die Schulinfrastrukturen der Sekundarstufe I stehen im Eigentum der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld. Diese stellt den für die Schulanlage notwendigen Boden unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 24 Räumlichkeiten

Für die Kindergarten- und Primarstufe benutzt der Schulverband die Schulinfrastrukturen der jeweiligen Standortgemeinden.

Für die Sekundarstufe I benutzt der Schulverband die Schulinfrastrukturen (namentlich Oberstufenschulhaus, Aula, Küche und Werktrakt) der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld.

Die Schulinfrastrukturen der Sekundarstufe I stehen den Verbandsgemeinden und den Vereinen ausserhalb des Schulbetriebes entsprechend den Baubeiträgen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Lust in der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld steht der Sekundarstufe I zur Verfügung. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Lust durch Vereine der Verbandsgemeinden gilt das Benützungsgreglement der Stadt Maienfeld, wobei sie vorrangig gegenüber Dritten zu behandeln sind.

V. FINANZEN

F. Sekundarstufe I (Oberstufenschule)

Art. 25 Schulbetriebskosten

Als eigentliche Schulbetriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Schulbetrieb, insbesondere auch Schulhauswartkosten, Reinigung, Wasser, Energie und Heizung. Ausgenommen sind die in Art. 26 aufgeführten Gebäude- und Liegenschaftskosten.

Art. 26 Gebäude- und Liegenschaftskosten

Als Gebäude und Liegenschaftskosten gelten:

- Gebäudeinvestitionen;
- Neuanschaffungen Mobiliar;
- Liegenschaften- und Mobiliarunterhalt inkl. Versicherungen.

Art. 27 Kostenverteiler

Die Schulbetriebskosten gemäss Art. 25 werden nach der Schülerzahl der einzelnen Gemeinden, gemittelt aus den letzten zwei Schuljahren, aufgeteilt.

Die Gebäude- und Liegenschaftskosten der Sekundarstufe I gemäss Art. 26 werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

G. Kindergarten- und Primarstufe**Art. 28 Kostenverteiler**

Grundsätzlich gilt, dass der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten von der jeweiligen Standortgemeinde selbst getragen werden. Als Nebenkosten gelten insbesondere die Auslagen für Schulhauswart, Reinigung, Heizung, Strom, Telefon, TV und Radio.

Für sämtliche Schulstandorte wird eine separate Kostenstellenrechnung geführt. Diese beinhaltet die direkt zuordenbaren Kosten (wie bspw. Besoldung Lehrpersonen, Hilfspersonen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial, Ausgaben für Informatik, Kosten für Leistungen Dritter). Die nicht einem jeweiligen Schulstandort direkt zuordenbaren Kosten (bspw. Serverkosten, Cloudkosten) werden gemäss Schlüssel in der Finanzplanung zugeordnet.

Die Gemeinden tragen die Kosten ihres Standortes vollumfänglich.

H. Gemeinsame Regelung Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I**Art. 29 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt jeweils das Kalenderjahr.

Art. 30 Rechnungswesen

Die Gemeindeverwaltung der Stadt Maienfeld führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes. Das Rechnungswesen kann mit Zustimmung des Schulrates an eine Drittperson delegiert werden.

Für die Führung des Rechnungswesens wird der Stadt Maienfeld durch den Schulverband eine Entschädigung von 1 % des Bruttobetriebsaufwandes gutgeschrieben.

Die Schulleitung kontrolliert und visiert die eingehenden Rechnungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.⁷

Art. 31 Schulleitungskosten und Schulsekretariat

30 % der Gesamtkosten der Schulleitung und des Schulsekretariates werden über einen Sockelbeitrag auf die Sekundarstufe I Maienfeld, und jeweils auf die Kindergarten- und Primarstufen in Maienfeld, Jenins und Fläsch verteilt. Da die Sekundarstufe I Maienfeld einen höheren Aufwand als die übrigen Schulen generiert, wird der Anteil der Sekundarstufe I stärker (150 %) gewichtet und beträgt somit 1/3 des Sockelbeitrages. Dies entspricht 10 % der Gesamtkosten. Der restliche Sockelbeitrag (20 %) wird gleichmässig auf die Kindergarten- und Primarstufen Maienfeld, Jenins und Fläsch verteilt.

Zu den Gesamtkosten gehören die Besoldung der Schulleitung und des Schulsekretariats, die Sozialversicherungsbeiträge, die Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge, die Weiterbildungskosten, die Anschaffungen Mobiliar und Geräte, der Unterhalt EDV und Homepage, der allgemeine Sachaufwand und die Telefonspesen.

Die Restkosten (70 % der Gesamtkosten) werden anhand der Schülerzahlen im Durchschnitt des vergangenen Schuljahres verteilt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Subventionseingabe beim Kanton.

Art. 32 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe ihrer Beitragspflicht, sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

VI. Rechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden**Art. 33 Initiativrecht**

Im Schulverband steht das Initiativrecht den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus.

Initiativen sind dem Schulrat einzureichen.

VII. Rechtsmittel**Art. 34 Rechtsweg**

Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten bzw. der Schulratspräsidentin in Schulangelegenheiten können gemäss kantonalem Schulgesetz angefochten werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 35 Revision**

Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Schulrates oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Stimmenden. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck und der Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Statutenrevision wird durch den Schulrat vorbereitet und den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 36 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf die Rückzahlung einbezahlter Baubeiträge zugunsten der Schulanlagen der Sekundarstufe I, abzüglich einer Amortisationsrate von 3 % pro Jahr, gerechnet auf den 1. Januar des der Investition folgenden Jahres bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Weitere Ansprüche stehen der austretenden Gemeinde nicht zu.

Art. 37 Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt mit Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden.

Art. 38 Auflösung

Der Schulverband wird mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden oder durch den Austritt von zwei Verbandsgemeinden aufgelöst.

Das bewegliche Vermögen (Mobiliar, Geräte, Schulmaterial, Lehrmittel), das im Eigentum des Schulverbandes ist, wird unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch alle Verbandsgemeinden in Kraft und ersetzen:

- die Statuten der Kreisschule vom 19.04.2021;

- die Leistungsvereinbarung für die Schulleitung und für das Schulsekretariat der Kreisschule Maienfeld, der Primarschule Maienfeld, der Primarschule Jenins, der Primarschule Fläsch vom Juni 2014.

Von der Gemeindeversammlung Jenins am ..., von der Gemeindeversammlung Fläsch am ... und von der Gemeindeversammlung Maienfeld am ... beschlossen.

Art. 40 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Auf den 1. Januar 2024 gelten alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen der Verbandsgemeinden als aufgehoben.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Der Schulverband Bündner Herrschaft tritt am 01. Januar 2024 in Funktion.

Die Arbeitsverträge der Schulleitungspersonen, der Lehrpersonen und des Schulsekretariats sowie anderweitige Verträge in Schulangelegenheiten gehen auf den Schulverband über.

Die Eigentümerstrategie und Finanzplanung werden erstmals per 1. Januar 2024 (gültig für die Jahre 2024 bis 2029) durch die Bildungsverantwortlichen der Exekutive der Verbandsgemeinden erstellt und sind von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Die Abstimmungen über die vorliegenden Statuten finden im Dezember 2022 in den Verbandsgemeinden statt.

Die Wahlen für die Mitglieder des Schulrates finden spätestens im Dezember 2023 in den Verbandsgemeinden statt.

Maienfeld,

Für die Stadt Maienfeld:

Stadtpräsident Heinz Dürler

Stadtschreiber Luzi Nett

Jenins,

Für die Gemeinde Jenins:

Gemeindepräsident Baseli Werth

Gemeindeschreiberin Rita Bucher

Fläsch,

Für die Gemeinde Fläsch:

Gemeindepräsident René Pahud

Gemeindeschreiberin Barbara Hunger

Schulordnung

des Schulverbandes Bündner Herrschaft

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21.03.2012.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe;
- b) Primarstufe;
- c) Sekundarstufe I.

Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Blockzeit

Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Standortgemeinden bieten gemäss kantonalem Recht bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Das Angebot kann Dritten übertragen werden.

Art. 5 Zusätzliche Angebote

Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Bei ausgewiesenem Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

In der Sekundarstufe I kann der Wechsel vom Niveau 1 ins Niveau 2 - bei ausgewiesenem Bedarf - durch Liftkurse unterstützt werden.

Art. 7 Talentschule, Talentklasse

Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklasse für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.

Art. 8 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 9 Anstellungsverhältnis, Aufgaben und Pflichten

Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Doppelbesetzungen (Jobsharing) einer Stelle können vom Schulrat, unter Einhaltung des Stellenplans, bewilligt werden.

Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Für die Lehrpersonen wird ein Amtsauftrag erstellt.

III. Schulleitung

Art. 10 Schulleitung

Der Schulverband setzt eine Schulleitung gemäss den Statuten des Schulverbandes ein.

IV. Schulrat

Art. 11 Organisation und Beschlussfähigkeit

Die Organisation und Beschlussfähigkeit des Schulrates ergeben sich aus den Statuten des Schulverbandes.

Art. 12 Pflichten und Kompetenzen

Die Pflichten und Kompetenzen des Schulrates ergeben sich aus den Statuten des Schulverbandes. Dem Schulrat werden folgende zusätzliche Aufgaben übertragen:

- a) Entscheid über das Obligatorium des Kindergartenbesuchs für fremdsprachige Kinder;
- b) Entscheid über die Führung einer Talentschule bzw. Talentklasse;
- c) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- d) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- e) Entscheid für die Einrichtung spezieller Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen;
- f) Entscheid über zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote;
- g) Bewilligung von Jobsharing für Lehrpersonen.

Art. 13 Präsidium

Der Schulratspräsident bzw. die Schulratspräsidentin bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft der Präsident bzw. die Präsidentin die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich, entscheidet der Schulrat darüber endgültig an der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 14 Rechtsweg

Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten bzw. der Schulratspräsidentin in Schulangelegenheiten können gemäss kantonalem Schulgesetz angefochten werden.

VI. Schlussbestimmung**Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt nach Erlass durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt

- das Schulgesetz der Stadt Maienfeld vom 18.01.2016;
- die Schulordnung der Gemeinde Jenins vom 11.12.2018;
- die Schulordnung der Gemeinde Fläsch vom 11.12.2019;
- Schulgesetz der Kreisschule Maienfeld vom 10.06.2021.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Maienfeld erlassen am ...

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Jenins erlassen am ...

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fläsch erlassen am ...

Maienfeld, ...

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Heinz Dürler

Luzi Nett

Jenins, ...

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Baseli Werth

Rita Bucher

Fläsch, ...

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Barbara Hunger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom

Gesetz über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde Jenins

Art. 4a Entschädigung Mitglied Schulrat des Schulverbands (neu)

¹ Die Jahresentschädigung an das Mitglied des Schulrats im Schulverband, das nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, beträgt pauschal CHF 3'000.

² Mit der vorstehenden pauschalen Jahresentschädigung sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Schulrats abgegolten.

Art. 5 Inkrafttreten

...

² Die Ergänzung mit Art. 4a wird durch die Gemeindeversammlung am angenommen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.